Merkblatt zur Mitgliedschaft
(Stand 01.01.2026)

VERSORGUNGSWERK
DER RECHTSANWÄLTE
IN BERLIN

Als Mitglied der Rechtsanwaltskammer Berlin werden Sie auch Mitglied im Versorgungswerk der Rechtsanwälte in Berlin. Das Versorgungswerk ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Sie steht unter der Aufsicht der Senatsverwaltung für Justiz.

I. STELLUNG UND AUFGABE DER BERUFSSTÄNDISCHEN VERSORGUNG IM SYSTEM DER SOZIALEN SICHERUNG

Im gegliederten System der Alterssicherung sind neben der gesetzlichen Rentenversicherung und der Beamtenversorgung die berufsständischen Versorgungswerke Teil der ersten Säule. Sie gewährleisten die Versorgung derjenigen, die einen verkammerten freien Beruf ausüben, bei Berufsunfähigkeit und im Alter sowie ihrer Hinterbliebenen. Dazu gehört auch das Versorgungswerk der Rechtsanwälte in Berlin.

II. DIE VORTEILE DES VERSORGUNGSWERKES

- Das Versorgungswerk ist eine **leistungsstarke solidarische** Versichertengemeinschaft, die sich als Körperschaft des öffentlichen Rechts selbst organisiert und trägt.

- Die **kapitalgedeckte Finanzierung** der Alters-, Berufsunfähigkeits- und Hinterbliebenenrenten ist unter Berücksichtigung der neuesten Erkenntnisse über die demografische Entwicklung und die Situation an den Kapitalmärkten nachhaltig sichergestellt. Die Anwartschaften werden altersabhängig und generationengerecht kalkuliert. Die Leistungen werden nur aus Mitgliedsbeiträgen und deren Erträgen erbracht.

- Der **Berufsunfähigkeitsschutz** setzt bereits ein, wenn für drei Monate vor Eintritt der Berufsunfähigkeit Beiträge geleistet worden sind. Tritt die Berufsunfähigkeit vor Vollendung des 60. Lebensjahres ein, beträgt die Berufsunfähigkeitsrente 100 % der auf das Alter 60 hochgerechneten Anwartschaft auf Altersrente. Für die Hochrechnung wird der bis zum Beginn der Berufsunfähigkeitsrente erreichte durchschnittliche persönliche Beitrag angesetzt. Die Anwartschaft wird noch um einen Zuschlag von 1 % für jedes angefangene Jahr vom Eintritt der Berufsunfähigkeit bis zur Vollendung des 60. Lebensjahres erhöht. Ledige erhalten auf Berufsunfähigkeitsrente auf Dauer einen weiteren Zuschlag von 15 %.

- Die Gremien des Versorgungswerkes, die sich aus Mitgliedern zusammensetzen, treffen alle mit der Versorgung des Berufsstandes zusammenhängenden Entscheidungen. Die Mitglieder gestalten also auch das Leistungsgefüge des Versorgungswerkes im Rahmen der landesgesetzlichen Vorgaben.

- Jedes Mitglied erhält jährlich eine Mitteilung über die Höhe seiner Anwartschaft, so dass jederzeit Transparenz über die erreichte Versorgung besteht. Der Vorstand berichtet in einem Rundschreiben zum Jahresende allen Mitgliedern über den Stand des Versorgungswerkes. Aktuelle Informationen werden auf der Homepage unter www.b-rav.de und dem Mitgliederportal vorgehalten.

- Das Versorgungswerk wendet nur geringe Verwaltungskosten auf. Kosten für Werbung, Außendienst oder Provisionen fallen nicht an. Die Kolleginnen und Kollegen in den Gremien arbeiten ehrenamtlich.

III. PFLICHTMITGLIEDSCHAFT

Als Mitglied der Rechtsanwaltskammer Berlin werden Sie auch Mitglied im Versorgungswerk der Rechtsanwälte in Berlin, wenn Sie nicht berufsunfähig sind.

Von der Mitgliedschaft wird **auf Antrag** dasjenige Kammermitglied befreit, das:

- Anspruch auf Ruhegeld und Hinterbliebenenversorgung nach beamtenrechtlichen Grundsätzen hat,
- bereits die Befreiung von der Mitgliedschaft bei Gründung eines anderen berufsständischen Versorgungswerkes erwirkt hat,
- die Mitgliedschaft in einem anderen berufsständischen Versorgungswerk aufrechterhält,
- bei Begründung der Mitgliedschaft das 65. Lebensjahr vollendet hat und zu diesem Zeitpunkt eine Rente der gesetzlichen Rentenversicherung oder eines anderen gesetzlichen Rentenversicherungsträgers, der unter die VO (EG) 883/2004 fällt, bezieht.

Der Antrag muss schriftlich binnen einer Ausschlussfrist von sechs Monaten nach Vorliegen der Voraussetzungen gestellt werden.

IV. BEFREIUNG VON DER VERSICHERUNGSPFLICHT

1. Abhängig beschäftigte Kammermitglieder

Als in einem Arbeitsverhältnis beschäftigtes Mitglied des Versorgungswerkes sind Sie aufgrund Ihrer Tätigkeit in der gesetzlichen Rentenversicherung versicherungspflichtig.

Auch als freier Mitarbeiter können Sie unter Umständen Beschäftigte/-r im sozialversicherungsrechtlichen Sinne gem. § 7 SGB IV sein, wenn Scheinselbstständigkeit vorliegt, mit der Folge der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung.

Sie haben die Möglichkeit, sich von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung zugunsten des Versorgungswerkes befreien zu lassen, wenn Sie anwaltliche Tätigkeit bei einem anwaltlichen Arbeitgeber ausüben und an das Versorgungswerk einkommensbezogene Beiträge entrichten. Sind Sie bei einem nichtanwaltlichen Arbeitgeber anwaltlich beschäftigt, werden Sie als zugelassener Syndikusrechtsanwalt/-anwältin für dieses Beschäftigungsverhältnis von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung befreit. Aktuelle Informationen finden Sie unter www.b-rav.de und der DRV Bund.

a. Verfahren und Wirkung der Befreiung

§ 6 Abs. 1 Nr. 1 SGB VI eröffnet Ihnen die Möglichkeit, sich von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung zugunsten des Versorgungswerkes befreien zu lassen. Nach § 6 Abs. 4 SGB VI wirkt die Befreiung von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung:

- wenn der Antrag innerhalb von drei Monaten nach Eintritt der Befreiungsvoraussetzungen gestellt wird, vom Beginn der Mitgliedschaft im Versorgungswerk an,

- andernfalls mit Antragstellung.

Wenn Sie sich für eine Befreiung von der gesetzlichen Rentenversicherung entscheiden, sind Sie seit 01.01.2023 verpflichtet, am elektronischen Befreiungsverfahren teilzunehmen. Den Zugang finden Sie auf unserer Homepage unter www.b-rav.de/Service oder im Mitgliederportal. Das Versorgungswerk bestätigt Ihre Mitgliedschaft und leitet den Antrag an die Deutsche Rentenversicherung Bund weiter.

b. Erworbene Anwartschaften in der gesetzlichen Rentenversicherung

- Bestehen in der gesetzlichen Rentenversicherung bereits Anwartschaften (mindestens 60 Beitragsmonate), so bleiben diese erhalten, auch wenn Sie sich für eine Befreiung von der gesetzlichen Rentenversicherung entscheiden. Daneben bauen Sie eine zusätzliche Rente im Versorgungswerk auf.

- Eine Überleitung der Ansprüche auf das Versorgungswerk ist nicht möglich.

- Wenn Sie sich zugunsten des Versorgungswerkes von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung befreien lassen, haben Sie gegebenenfalls die Möglichkeit, sich Ihre Arbeitnehmeranteile von der gesetzlichen Rentenversicherung auf Antrag erstatten zu lassen. Voraussetzung hierfür ist u. a., dass Sie weder versicherungspflichtig sind noch das Recht zur freiwilligen Weiterversicherung haben und die allgemeine Wartezeit in der gesetzlichen Rentenversicherung von 60 Beitragsmonaten nicht erfüllt ist. Eine Erstattung wird bei Vorliegen der Voraussetzungen nach Ablauf von 24 Kalendermonaten (§ 210 SGB VI) gewährt.

c. Beratung

In der Regel beantragen beschäftigte Mitglieder Befreiung von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung zu Gunsten ihres berufsständischen Versorgungswerkes. Ihren sozialversicherungsrechtlichen Status sollten Sie im Zweifel mit einem Statusfeststellungsverfahren von der Deutschen Rentenversicherung Bund klären lassen. Entsprechende Formulare sind auch beim Versorgungswerk erhältlich.

Auskünfte bezüglich Ihrer Anwartschaften bei der Deutschen Rentenversicherung Bund können Ihnen nur deren Auskunfts- und Beratungsstellen (Tel.-Nr.: 030 / 865 - 1) erteilen.

2. Selbstständig tätige Kammermitglieder

Grundsätzlich sind selbstständig tätige Kammermitglieder nicht in der gesetzlichen Rentenversicherung versichert. Eine Ausnahme besteht in den Fällen der Versicherungspflicht auf Antrag (§ 4 SGB VI). Wenn Sie diese in der gesetzlichen Rentenversicherung herbeigeführt haben, gilt das unter den Punkten IV 1a. bis c. Aufgeführte entsprechend.

Eine weitere Ausnahme bilden die Selbstständigen, die ohne eigene Angestellte und im Wesentlichen nur für einen Auftraggeber tätig sind, die arbeitnehmerähnlichen Selbstständigen gem. § 2 Satz 1 Nr. 9 SGB VI. Diese sind versicherungspflichtig in der gesetzlichen Rentenversicherung. Es gilt das unter den Punkten IV 1a. bis c. Aufgeführte entsprechend.

V. HÖHE DER BEITRÄGE

1. Selbstständige Mitglieder

Selbstständige Mitglieder entrichten grundsätzlich den Regelpflichtbeitrag. Der Regelpflichtbeitrag entspricht 5/10 des höchsten Beitrages in der allgemeinen Rentenversicherung im Sinne der §§ 157 bis 160 und 228a SGB VI in Verbindung mit den jeweiligen Rechtsverordnungen der Bundesregierung in der jeweiligen Fassung.
Der Regelpflichtbeitrag beträgt im Jahr 2026 einheitlich 785,85€ monatlich.

Für Mitglieder, deren Einkünfte aus selbstständiger Tätigkeit unter der Beitragsbemessungsgrenze liegen (im Jahr 2026: 101.400 €), besteht auf Antrag die Möglichkeit, einkommensabhängig Beiträge zu zahlen. Weist ein Mitglied unter der Beitragsbemessungsgrenze liegende Einkünfte aus selbstständiger Tätigkeit nach, vermindert sich der Regelpflichtbeitrag im Verhältnis der nachgewiesenen Einkünfte zur Beitragsbemessungsgrenze. Mindestens ist jedoch ein Beitrag in Höhe von 1/10 des höchsten Beitrags in der allgemeinen Rentenversicherung von 157,17 € (Mindestbeitrag im Jahr 2026) zu zahlen.

Der Einkommensnachweis wird erbracht durch die Vorlage des Einkommensteuerbescheides des vorletzten Kalenderjahres, vorläufig auch durch Vorlage einer Bescheinigung eines Angehörigen der steuerberatenden Berufe oder sonstiger geeigneter Unterlagen, z.B. eigene Schätzung.

Für selbstständige Berufsanfänger besteht darüber hinaus die Möglichkeit, bis zum Ablauf von fünf Jahren nach dem Monat ihrer erstmaligen Zulassung zur Rechtsanwaltschaft, längstens jedoch bis zum Ende des Monats, in dem sie das 45. Lebensjahr vollenden, einen Beitrag in Höhe der Hälfte des Regelpflichtbeitrages nach § 30 Abs. 2 oder des persönlichen Pflichtbeitrages nach § 30 Abs. 4 der Satzung zu entrichten, mindestens jedoch den Mindestbeitrag, vgl. § 30 Abs. 6 der Satzung.

2. Abhängig beschäftigte Mitglieder

Wenn Sie sich als beschäftigte Rechtsanwältin / beschäftigter Rechtsanwalt zugunsten des Versorgungswerkes von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung haben befreien lassen, zahlen Sie den Beitrag, der ohne diese Befreiung an die gesetzliche Rentenversicherung zu entrichten gewesen wäre. Zum 01.01.2026 beträgt der Beitragssatz in der allgemeinen Rentenversicherung weiterhin 18,6 % des sozialversicherungspflichtigen Bruttogehaltes. Die Beitragsbemessungsgrenze wurde im Jahr 2026 einheitlich auf 101.400 € angehoben.

In der knappschaftlichen Rentenversicherung steigt die Beitragsbemessungsgrenze auf 124.800,00 €. Der Beitragssatz in der knappschaftlichen Rentenversicherung beträgt 24,70 %.

Als Beschäftigte/-r erhalten Sie den Arbeitgeberzuschuss in Höhe der Hälfte des Beitrages zum Versorgungswerk wie zur allgemeinen Rentenversicherung (§ 172a SGB VI).

Hinweis für Angestellte und Selbstständige:

Lassen Sie sich für Ihre Beschäftigung als Rechtsanwalt / Rechtsanwältin und / oder Syndikusrechtsanwalt / Syndikusrechtsanwältin nicht von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung befreien, leisten Sie an die gesetzliche Rentenversicherung den Pflichtbeitrag, zusätzlich mindestens 10 % des höchsten Beitrages in der allgemeinen Rentenversicherung nach Maßgabe der einheitlichen

Beitragsbemessungsgrenze als Beitrag an das Versorgungswerk. Dieser Mindestbeitrag beträgt ab 01.01.2026 monatlich 157,17 €.

Bei Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung und gleichzeitiger Mitgliedschaft im Versorgungswerk bauen Sie sich eine zweite Rente auf. Sie haben jedoch eine höhere Beitragsbelastung, sodass sich diese Variante in der Regel nicht empfiehlt, wenn Sie die Voraussetzungen des § 6 Abs. 1 Nr. 1 SGB VI erfüllen.
Neben Ihren Pflichtbeiträgen aus abhängiger Beschäftigung an das Versorgungswerk oder die gesetzliche Rentenversicherung sind auch aus Ihren Einkünften aus selbstständiger Tätigkeit Pflichtbeiträge zu entrichten. Der Beitrag wird aus der Summe der Einkünfte nach § 30 Abs. 8 der Satzung ermittelt.

3. Fälligkeit der Beiträge

Beiträge sind Monatsbeiträge und bis zum 15. Tag eines jeden Monats zu entrichten.

4. Beitragsänderungen

Die Beiträge variieren entsprechend den jährlich von der Bundesregierung festgesetzten Beitragsbemessungsgrenzen und dem Beitragssatz in der allgemeinen Rentenversicherung.

5. Nachversicherung

Wenn Sie innerhalb eines Jahres nach Ablauf der Referendarzeit Mitglied in der Rechtsanwaltskammer Berlin werden, haben Sie die Möglichkeit, die Beiträge, die Ihre ehemalige Ausbildungsbehörde zur Nachversicherung der ursprünglich versicherungsfreien Beschäftigung als Referendar/-in grundsätzlich an die gesetzliche Rentenversicherung zahlen muss, an das Versorgungswerk zahlen zu lassen. Nachversicherte gelten rückwirkend zum Zeitpunkt des Beginns der Nachversicherung als Mitglieder.

Der Antrag ist innerhalb eines Jahres bei Ihrem ehemaligen Dienstherrn zu stellen.
Ein entsprechender Vordruck wird Ihnen im Mitgliederportal zur Verfügung gestellt.

VI. AUSSCHEIDEN AUS DEM VERSORGUNGSWERK

Die Pflichtmitgliedschaft im Versorgungswerk endet mit:

- der Beendigung der Mitgliedschaft in der Rechtsanwaltskammer Berlin oder
- wenn das deutsche Recht über die soziale Sicherheit nach den Regelungen der VO (EG) 883/2004 nicht anwendbar ist.

Sie können dann wählen zwischen:

- Fortsetzung der Mitgliedschaft mit allen Rechten und Pflichten auf Antrag, d.h.
    - nach Kammerwechsel oder
    - nach Verzicht auf die Rechte der Zulassung unter Entrichtung des Regelbeitrages oder

- soweit Sie bereits Pflichtbeiträge an einen Rentenversicherungsträger entrichten, der unter die VO (EG) 883/2004 fällt unter Entrichtung des Regelbeitrages,

- Fortführung einer beitragsfreien Anwartschaft,

- Erstattung von 80 % der Beiträge, wenn die Mitgliedschaft nicht länger als zwei Jahre bestanden hat; Zeiten der Nachversicherung sind Zeiten der Mitgliedschaft.

Mit Verzicht auf Ihre Anwaltszulassung endet die Befreiung von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung. Sofern Sie in einem Arbeitsverhältnis beschäftigt sind, sind Sie wieder rentenversicherungspflichtig.

VII. LEISTUNGEN DES VERSORGUNGSWERKES

Das Versorgungswerk gewährt auf Antrag bei Vorliegen der jeweiligen Voraussetzungen folgende Leistungen:

1. Berufsunfähigkeitsrente

- auf Zeit oder auf Dauer nach Zahlung von Beiträgen für mindestens drei Monate

- auf Dauer mit Zuschlag für Ledige von 15 %

2. Altersrente

- abschlagsfrei mit Vollendung des 65. Lebensjahres oder mit Erreichen der Regelaltersgrenze

- vorgezogene Altersrente ab dem 62. Lebensjahr mit versicherungsmathematischen Abschlägen

3. Hinterbliebenenrente

- für Witwer, Witwen und hinterbliebene Lebenspartner in Höhe von 60 %,

- für Vollwaisen in Höhe von 30 %,

- für Halbwaisen in Höhe von 20 %

des Rentenanspruchs oder Rentenanwartschaft des Mitglieds im Zeitpunkt seines Todes.

4. Sterbegeld

- eine Monatsrente

5. Zuschlag auf die Altersrente

- 15 % für Ledige aller Geburtsjahre ab 1960

- 10 % bei Verzicht auf Hinterbliebenenrente

6. Kinderbetreuungszeiten

- ab Geburt des Kindes bzw. Ende des Mutterschutzes, längstens bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres des Kindes, in denen keine Pflicht zur Beitragsleistung besteht. Die Frist zur Anzeige der Kinderbetreuung beträgt drei Monate ab Beginn der Kinderbetreuung.

7. Zuschüsse zu Rehabilitationsmaßnahmen bei

- notwendigen medizinischen Maßnahmen zur Erhaltung, wesentlichen Besserung oder Wiederherstellung der Berufsfähigkeit

VIII. HINWEIS

Bitte teilen Sie uns Änderungen in Ihren Verhältnissen, die auf Art und Umfang der Beitragspflicht Einfluss haben können, sowie Ihrer Anschrift und Ihres Familienstandes unaufgefordert mit.

Sollten Sie Fragen haben, können Sie uns unter den Telefonnummern

88 71 825 48 – René Albroscheit	88 71 825 15 – Melanie Steinwand
88 71 825 47 – Ina Lenzer	88 71 825 20 – Gordana Vukusic
88 71 825 16 – Raymond Scherz	88 71 825 36 – René Wolf

gern von montags bis freitags zwischen 10:00 Uhr und 12:00 Uhr sowie montags, dienstags und donnerstags zwischen 14:00 Uhr und 15:00 Uhr anrufen. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Geschäftsstelle stehen Ihnen auch für eine persönliche Beratung zur Verfügung. Um telefonische Anmeldung wird gebeten.

Weitere Informationen finden Sie auch auf unserer Homepage www.b-rav.de und im Mitgliederportal

Mit freundlichen Grüßen
Ihr Versorgungswerk